

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2024)

[Verf-2012-119917/153]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, ist in seiner Stammfassung am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern mehrere Anpassungen in verschiedenen Bereichen.

Daher werden mit dieser Novelle insbesondere

- bestehende Regelungslücken geschlossen bzw. erfolgen zweckmäßige Änderungen infolge der Corona-Pandemie,
- die Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands betreffend die Ausbildung erweitert,
- Bestimmungen im Zusammenhang mit der Neugründung und Fusionierung von Feuerwehren geändert,
- die Bestimmungen bezüglich der Auflösung der Feuerwehren erweitert,
- neue Regelungen bei Funktionsverlust und provisorischer Bestellung getroffen.

Weiters erfolgt

- eine Regelung der internationalen Hilfeleistung,
- eine Änderung der Bestimmung betreffend die Bekleidungsordnung,
- eine Angleichung der Vorschriften bezüglich der Dienstordnungen,
- die Möglichkeit der eingeschränkten gesundheitlichen Eignung von Feuerwehrmitgliedern,
- die Änderung der Mitglieder und die Erweiterung der Aufgaben der Landes-Feuerwehrleitung,
- die gesetzliche Regelung der Verwaltung der sogenannten Bezirkskonten durch die Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
- die Aufnahme einer Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen- und Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz,

- eine gesetzliche Regelung der Umlaufbeschlüsse, der Videokonferenzen und des Entfalls von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen,
- die Aufnahme einer Datenschutzbestimmung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Die Erweiterung der Ziele und Aufgaben der Feuerwehren (§ 2 Abs. 1), insbesondere die Aktivitäten und Projekte im Bereich der Prävention und der Vorsorge sowie die Forschung zur Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Standards, dürften zu keiner finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften führen, da die dafür entstehenden Kosten aus den bisherigen Mittelzuflüssen (Feuerschutzsteuer, Katastrophenschutz-Fondsmittel, sonstige Zuflüsse) abgedeckt werden.

Durch ein erweitertes Ausbildungsangebot des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden sich voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften ergeben, da die entstehenden Kosten einschließlich für Personal entweder bereits jetzt berücksichtigt werden bzw. zusätzliche Leistungen kostenpflichtig (Kursgebühren) sein werden.

Die nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelte internationale Hilfeleistung (§ 2 Abs. 5 neu) stellt eine bereits bisher gelebte Praxis dar. Daher ist mit keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten, die nicht bereits aus den bisherigen Mittelzuflüssen abgedeckt werden, zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich, da es sich weder auf Grund des Umfangs noch der Art der Verarbeitung um eine Verarbeitung mit hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen handelt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Verallgemeinerung des Bekleidungsbegriffs, die Ausweitung der Regelungen betreffend die Landes-Feuerweherschule, die Einrichtung einer Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen- und Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz, die explizite allgemeine Regelung von Umlaufbeschlüssen, Videokonferenzen und dem Entfall von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen sowie die Aufnahme einer Datenschutzbestimmung sind entsprechende Änderungen im Inhaltsverzeichnis erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll insbesondere die Bedeutung der Feuerwehren für die ländlichen Strukturen ausdrücklich ihren Niederschlag im Gesetz finden. Auf Grund der flächendeckenden Organisation der Feuerwehren wird, vor allem in ländlichen Gebieten, durch die Jugendarbeit und Kameradschaftspflege ein wesentlicher Beitrag zur örtlichen Gemeinschaft geleistet, der über die Kernaufgaben der Feuerwehr hinaus unter anderem auch die Akzeptanz der Feuerwehr in der Gesellschaft sicherstellt. Ziel ist die Stärkung des Zusammenhalts in der Gemeinde, woraus jedoch nicht geschlossen werden darf, dass auf dieser Grundlage die Feuerwehren etwa zu mehr Festveranstaltungen für die Finanzierung des Feuerwehrwesens oder zur Übernahme von Aufgaben iSd. § 2 Abs. 4 gedrängt werden können.

Mit der in Abs. 2 vorgenommenen Erweiterung der Ziele soll insbesondere die Präventionsarbeit (als gesetzliche Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3) der Feuerwehren gestärkt und die Bildungsarbeit und Forschung forciert werden. Dies trägt der bereits geübten Praxis wie beispielsweise dem Projekt „Gemeinsam Sicher Feuerwehr“ Rechnung. Die Ausdehnung der Ziele auf Forschung und Wissenschaft soll durch Kooperationen die Einbeziehung der Feuerwehren in Entwicklungen wie etwa neue Antriebstechnologien ermöglichen und damit wesentlich zur zukunftsorientierten Schlagkrafterhaltung beitragen. Die Kooperationen umfassen sowohl jene mit der Wirtschaft, Einsatzorganisationen, Schulen, Bildungseinrichtungen als auch mit anderen Feuerwehren.

Zu Art. I Z 3 (Überschrift zu § 2):

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt nun bereits in der Überschrift zu § 2 eine klare Unterscheidung zwischen Pflichtaufgaben (gemäß § 2 Abs. 1 bis 3) und freiwilligen Aufgaben (= sonstige Leistungen) der Feuerwehren (gemäß § 2 Abs. 4 und 5).

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 3):

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass etwa die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband angebotenen Lehr- und Lernunterlagen (beispielsweise „Gemeinsam Sicher Feuerwehr“) von den Feuerwehren unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung gebracht werden und damit auch die Präventionsarbeit gestärkt wird.

Es wird auch klargestellt, dass unter einer „technischen Hilfeleistung“ im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 3 jedenfalls auch im Krisen- und Katastrophenfall etwa für andere Einsatzorganisationen gesetzte Maßnahmen bzw. erbrachte Unterstützungsleistungen, die der Ausrüstung und dem Ausbildungsstand der Mitglieder der Feuerwehren entsprechen und nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 fallen, zu verstehen sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 5):

Die internationale Hilfeleistung stellt eine bereits gelebte Praxis dar und soll nun gesetzlich verankert werden, wobei ausdrücklich festzuhalten ist, dass diese Bestimmung (wie auch § 2 Abs. 4) eine bloße Berechtigung darstellt. Voraussetzungen sollen aber auch in diesen Fällen - wie bei § 2 Abs. 4 - die nicht wesentliche Beeinträchtigung der Schlagkraft und die Zustimmung der zuständigen Pflichtbereichskommandantin bzw. des zuständigen Pflichtbereichskommandanten sein.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 3):

Da ein Einsatz definitionsgemäß (§ 1 Abs. 3 Z 1) nur *einen* Aspekt der Schlagkraft (§ 1 Abs. 3 Z 4) darstellt, werden durch die Einfügung des Wortes „sonstigen“ im § 3 Abs. 3 diese beiden Begriffe hinsichtlich der Weisungsbefugnis klar abgegrenzt und so eine Überschneidung vermieden. Die Weisungsbefugnis der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters gemäß § 3 Abs. 2 bezieht sich somit lediglich auf den Einsatz im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, die Weisungsbefugnis der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten gemäß § 3 Abs. 3 bezieht sich auf alle übrigen Angelegenheiten der Schlagkraft, die unter § 1 Abs. 3 Z 4 subsumiert werden können und keine Einsätze gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 darstellen.

Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 6 Z 2):

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit bzw. der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren ist bekanntzugeben, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 bis zur Wahl bzw. Bestellung ausüben. Bei Betriebsfeuerwehren ist im Antrag anzugeben, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 3 bis zur Bestellung durch den Betrieb bzw. durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten ausüben.

Bei Freiwilligen Feuerwehren soll der Antrag auch einen Wahlvorschlag für die gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 zu wählenden Kommandofunktionen als Eintragungsvoraussetzung enthalten, auch um die nach der Eintragung durchzuführende Wahl zu beschleunigen und die Einhaltung der Frist von drei Monaten zu gewährleisten.

An dieser Stelle wird klargestellt, dass jene Mitglieder, die die Kommandofunktionen bis zur Wahl bzw. bis zur Bestellung ausüben, die Voraussetzungen für die jeweilige Funktion zu erfüllen haben.

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Abs. 6 Z 3):

Da der Übergang der Mitgliedschaft im Fall einer Fusionierung nur bei Freiwilligen Feuerwehren stattfindet (§ 23 Abs. 11), soll diese Bestimmung für Freiwillige Feuerwehren nicht anwendbar sein.

Zu Art. I Z 9 (§ 4 Abs. 8):

Hier wird klargestellt, dass bei ungenutztem Fristablauf gemäß § 24 Abs. 1b sowie § 27 Abs. 4 die Auflösung der Feuerwehr zu erfolgen hat. Eine provisorische Bestellung gemäß § 27 Abs. 1 ist somit bei Ablauf der Frist gemäß § 24 Abs. 1b nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z 11 (§ 5 Abs. 7):

Im Fall einer Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren geht das Vermögen von den zusammengelegten Feuerwehren nicht auf die Standortgemeinde, sondern auf die durch die Fusionierung entstandene Feuerwehr über.

Da der Vermögensübergang bei Auflösung einer Betriebsfeuerwehr den jeweiligen Betrieben überlassen wird, soll diese Bestimmung für Betriebsfeuerwehren nicht gelten.

Zu Art. I Z 12 (§ 9 Abs. 1):

Die in Abs. 1 geschaffene Möglichkeit einer Kommandantin bzw. eines Kommandanten, eine Stellungnahme der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors zu verlangen, soll die objektive Beurteilung der Kandidatin bzw. des Kandidaten unterstützen. Die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor hat bei Bedarf die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands einzuholen.

Zu Art. I Z 13 (§ 9 Abs. 1a):

Insbesondere vor dem Hintergrund der Existenz von Pflichtbereichen mit großem administrativem Aufwand wird klargestellt, dass die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches - deren Einverständnis vorausgesetzt - zur Unterstützung heranziehen kann. Da es sich hier um eine Unterstützungsleistung handelt, ändert sich an der Verantwortlichkeit der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben nichts. Sie bzw. er ist daher den jeweiligen unterstützenden Kommandantinnen und Kommandanten in diesen Angelegenheiten weisungsbefugt.

Zu Art. I Z 10, 15, 43, 46 und 59 (§ 5 Abs. 2, § 11 samt Überschrift, § 36 Abs. 5, § 37 Abs. 2 Z 1 und § 51 Abs. 1 Z 3):

Da die Regelwerke bezüglich Bekleidungsvorschriften von Feuerwehrmitgliedern nicht nur die Dienstbekleidung, sondern insbesondere auch die Schutz- und Einsatzbekleidung, die Ausgehuniform und die Bekleidung für die Feuerwehrjugend regeln, sollen die Überschrift des § 11 und die Begriffe im § 11 sowie im § 5 Abs. 2, § 36 Abs. 5, § 37 Abs. 2 Z 1 und § 51 Abs. 1 Z 3 entsprechend dem Regelungsinhalt verallgemeinert werden.

Die geänderte Kundmachungsform stellt ein ausreichendes und überdies zeitgemäßes Maß an Publizität sicher.

Zu Art. I Z 14, 16 und 48 (§ 9 Abs. 2 Z 1, § 12 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 Z 2):

Zusätzlich zur sogenannten Grundausbildung werden mittlerweile in den einzelnen Feuerwehren selbst noch weitere grundlegende Ausbildungen (zB Truppführer-Ausbildung oder Atemschutzgeräteträger-Ausbildung gemäß der Richtlinie des Oö. Landes-Feuerwehrverbands) durchgeführt. Aus diesem Grund soll mit den neuen Begrifflichkeiten klargestellt werden, dass auch solche Ausbildungen zu den grundlegenden Ausbildungen zählen und jede Feuerwehr nach Maßgabe der Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands für deren Durchführung zu sorgen hat. Dies ist erforderlich, um den flächendeckenden Ausbildungsbedarf abzudecken und die Schlagkraft der Feuerwehren auf einem vergleichbaren Niveau zu halten.

Zu Art. I Z 17 (§ 12 Abs. 2):

Die Bestimmung stellt klar, dass die Aus- und Fortbildungsangebote des Oö. Landes-Feuerwehrverbands einen Teil der Aus- und Fortbildung für Betriebs- und Berufsfeuerwehren in Ergänzung der durch spezifische Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands vorgesehenen Inhalte darstellen, sofern die Ausbildung nicht durch die Betriebs- oder Berufsfeuerwehr selbst erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass diese Einsatzkräfte nach denselben Grundsätzen und Standards wie die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr ausgebildet werden. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Kooperation im Einsatzfall von größter Bedeutung und gewährleistet darüber hinaus, dass gewisse Mindestanforderungen an eine Einheitlichkeit des Ausbildungsniveaus erfüllt werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 14 Abs. 2):

Die nunmehr gesetzlich klargestellte Regelung der Reihenfolge der Ausübung der Einsatzleitung soll den Bedürfnissen und Abläufen in der Praxis Rechnung tragen. Es wird klargestellt, dass die Sonderregelung nur jene Einsätze betrifft, bei welchen sowohl Kräfte der Berufsfeuerwehr als auch

der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig eingesetzt sind und eine Offizierin bzw. ein Offizier der Berufsfeuerwehr als Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter vor Ort anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, sind die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden.

Zu Art. I Z 19 (§ 17 Abs. 1 Z 6):

Es wird klargestellt, dass die Zugskommandantinnen bzw. Zugskommandanten nur dann dem Kommando angehören können, wenn die jeweilige Feuerwehr die gesetzlichen bzw. durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband vorgegebenen Anforderungen im Hinblick auf die Zugstärke erfüllt.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 5):

Die Änderungen erfolgen zur Angleichung der Diktionen an § 37 Abs. 7 und § 38 Abs. 4.

Zu Art. I Z 22 (§ 19 Abs. 1):

Die Streichung der Textteile betreffend die Dienstgrade erfolgt zur inhaltlichen Angleichung an die Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands (§ 46 Abs. 1) und zur Ermöglichung des Beschlusses einer eigenen Dienstgradordnung durch die Landes-Feuerwehrleitung (§ 34 Abs. 2 Z 9 iVm. § 37 Abs. 2 Z 4). In der Bekleidungsordnung erfolgen die Vorgaben für die einheitliche Gestaltung der Dienstränge und Dienstabzeichen (§ 11).

Zu Art. I Z 23 (§ 21 Abs. 2):

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Art. I Z 24 (§ 22 Abs. 7):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und ist umfassend zu verstehen, sodass auch nach einem Ausschluss aus einer Feuerwehr eine erneute Mitgliedschaft sowohl bei derselben als auch bei einer anderen Feuerwehr grundsätzlich möglich ist. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Aufnahmekriterien erfüllt werden (vgl. § 23 Abs. 3).

Zu Art. I Z 25 und 36 (§ 23 Abs. 3 Z 2 und § 30 Abs. 7 Z 2):

Um Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen bestmöglich in die Feuerwehr zu integrieren, ermöglichen § 23 Abs. 3 Z 2 und § 30 Abs. 7 Z 2 die Aufnahme in den Aktivstand, wenn durch eine

ärztliche Bestätigung - auf Basis eines vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten Formulars der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten - definiert wird, für welche Aufgaben diese Person im Feuerwehrdienst eingesetzt werden kann. Diese Mitglieder sollen dann auf diese Tätigkeiten beschränkt einsatztauglich sein.

Zu Art. I Z 26 (§ 23 Abs. 9):

Im § 23 Abs. 9 Z 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Feuerwehrmitglieder, die durch ihr Verhalten die Kameradschaft in außerordentlicher Weise beeinträchtigen und damit auch die Schlagkraft einer Feuerwehr gefährden, aus der Feuerwehr auszuschließen. Dabei muss das Verhalten jedoch tatsächlich ursächlich für die Beeinträchtigung des kameradschaftlichen Gefüges sein und beides weiterhin anhalten. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Mannschaft, als wesentliches Element der Schlagkraft, nicht durch Einzelne geschwächt wird. Weiters erfolgen grammatikalische Verbesserungen zum Zweck der Klarstellung, dass für den Ausschluss das Vorliegen einer der aufgezählten Gründe genügt.

Zu Art. I Z 27 (§ 23 Abs. 11):

Da im Fall der Fusionierung mehrerer Freiwilliger Feuerwehren ohnehin gleichlautende Beschlüsse der betroffenen Feuerwehren erforderlich sind, scheint es naheliegend und konsequent, die Mitgliedschaft zu einer zusammengelegten Feuerwehr auf die neu entstandene Feuerwehr übergehen zu lassen.

Zu Art. I Z 28 (§ 24 Abs. 1b):

Im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung des § 4 Abs. 6 Z 2, wonach bei Freiwilligen Feuerwehren die Angabe zu erfolgen hat, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 bis zur Wahl (bzw. die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 und 6 bis zur Bestellung) ausüben werden sowie ein entsprechender Wahlvorschlag zu erstatten ist, rundet diese neue Bestimmung das System ab und gewährleistet, dass möglichst rasch, nämlich binnen dieser Dreimonatsfrist, die Kommandofunktionen gewählt werden, widrigenfalls die Auflösung der Feuerwehr (gemäß § 4 Abs. 8) zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass in diesem Fall eine provisorische Bestellung nicht in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 29, 38, 54 und 56 (§ 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5):

Die Frist zur Erfüllung der Voraussetzung der § 24 Abs. 2 Z 4 und § 31 Abs. 1 Z 4 wird verkürzt, da davon auszugehen ist, dass die Zurücklegung einer leitenden Funktion jedenfalls in einem Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten wirksam wird.

Kann das Feuerwehrmitglied aus zwingenden Gründen, zB Krisen oder Katastrophen, krankheitsbedingt oder weil diese Ausbildung (wegen der Krise/Katastrophe) nicht (fristgerecht) angeboten wird, die für die Funktion der Betriebs-, Bezirks-, Abschnitts-Feuerwehrkommandantin sowie Feuerwehrkommandantin einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Betriebs-, Bezirks-, Abschnitts-Feuerwehrkommandanten sowie Feuerwehrkommandanten einer Freiwilligen Feuerwehr vorgeschriebene Ausbildung nicht mit Erfolg abschließen, soll die Frist mit Bescheid um die Dauer der Verhinderung erstreckt werden. Die Beurteilung des Vorliegens zwingender Gründe obliegt der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor. Da die Dauer der möglichen Verhinderungsgründe in der Regel nicht vorhersehbar sein wird, ist die Verlängerung der Frist in jedem Fall zu befristen und erforderlichenfalls - wenn der Hinderungsgrund noch andauert - auf erneuten Antrag wieder zu verlängern. Im Übrigen wird klargestellt, dass durch solche Verlängerungen die Frist nicht über eine allfällige Wahl hinausgehen kann.

Im § 31 Abs. 2 erfolgt eine Angleichung der Frist für die Absolvierung der Ausbildung auf zwei Jahre. In den Fällen der § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 wird dies seitens des - für das entsprechende Ausbildungsangebot verantwortlichen - Oö. Landes-Feuerwehrverbands als nicht erforderlich erachtet, da diese Kommandantinnen bzw. Kommandanten - abgesehen von Ausnahmefällen - die erforderliche Ausbildung aufweisen bzw. ein Nachholen innerhalb einer Frist von einem Jahr ausreichend ist.

Zu Art. I Z 30 (§ 24 Abs. 4):

Die Einschränkung auf volljährige Mitglieder stellt klar, dass minderjährige Feuerwehrmitglieder nicht zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer oder zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer wählbar sind.

Zu Art. I Z 31 und 39 (§ 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 8):

Die Änderungen erfolgen zur sprachlichen Anpassung an die übrigen Bestimmungen, in denen auf das Erlöschen von Funktionen abgestellt wird.

Zu Art. I Z 32 (§ 26 Abs. 5):

Durch die neue Bestimmung des Abs. 5 wird die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr - ähnlich der Stellvertretung im Fall der Verhinderung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten für die Dauer der Verhinderung - dadurch gewährleistet, dass die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten im Fall deren bzw. dessen Funktionsverlusts deren bzw. dessen Funktion übernimmt, jedoch lediglich bis zur Nachbesetzung (Wahl gemäß § 24 Abs. 1 oder unverzüglichen Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 zweiter Satz) einer neuen Feuerwehrkommandantin bzw. eines neuen Feuerwehrkommandanten (§ 26 Abs. 5 Satz 1).

Im Fall des Funktionsverlusts sowohl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten als auch deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ist gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 vorzugehen. Das Übergehen der Zuständigkeit zunächst auf die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten, danach auf die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten und schließlich auf die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten bis zur Nachbesetzung (Wahl gemäß § 24 Abs. 1 oder unverzüglichen Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2) der Kommandantenfunktion entspricht den hierarchischen Strukturen des Feuerwehrwesens. Durch diese Bestimmung wird wiederum die Kontinuität einer Feuerwehr gewahrt und können alle erforderlichen Schritte bis zur Nachbesetzung der Funktion sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 27 Abs. 1):

In Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, dass im Fall einer provisorischen Bestellung zumindest alle drei Monate der Versuch unternommen werden muss, auf eine rechtswirksame Wahl oder Bestellung hinzuwirken. Dies verdeutlicht das Stadium als Provisorium, welches dazu dient, die Kontinuität der Feuerwehr zu wahren, aber auch so rasch als möglich, im Sinn einer entsprechenden Legitimierung des Kommandos, dieses zu beenden.

Es wird allgemein klargestellt, dass eine provisorische Bestellung nur infolge eines Funktionsverlusts nach erfolgloser unverzüglicher Nachbesetzung (Bestellung bzw. Wahl) gemäß § 26 Abs. 4 bzw. bei einer (erfolglosen) Wahl anlässlich des Ablaufs der Funktionsperiode möglich ist, nicht jedoch bei Neugründung einer (Freiwilligen) Feuerwehr (siehe Erläuterungen zu § 24 Abs. 1b).

Zu Art. I Z 34 (§ 27 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird verhindert, dass eine provisorische Bestellung unbefristet oder nach Ablauf der Frist erneut erfolgt und so die Bestimmung des § 4 Abs. 8 faktisch unanwendbar ist.

Erfolgt innerhalb der Frist keine ordnungsgemäße Wahl oder Bestellung, hat die Auflösung der Feuerwehr (gemäß § 4 Abs. 8) zu erfolgen.

Zu Art. I Z 35 (§ 28 Abs. 3):

Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen. Die Zuständigkeit der Landes-Feuerwehrleitung ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Z 8.

Zu Art. I Z 37 (§ 30 Abs. 10):

Hier wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Art. I Z 40 (§ 34 Abs. 1):

Insbesondere im Hinblick darauf, dass verschiedene Einrichtungen des Verbands auch außerhalb der Landeshauptstadt Linz situiert sind, scheint es generell und konsequenterweise nicht notwendig, eine bestimmte Örtlichkeit innerhalb von Oberösterreich zwingend im Gesetzestext festzulegen.

Zu Art. I Z 41 (§ 34 Abs. 2 Z 8):

Die gesetzliche Aufgabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, eine Landes-Feuerweherschule zu betreiben, wird der weitgehend bereits jetzt gegebenen Praxis entsprechend nunmehr auch im Gesetzestext ausdrücklich erweitert und damit gleichzeitig den immer umfangreicheren Angeboten und Aufgaben der Landes-Feuerweherschule Rechnung getragen. Im § 34 Abs. 2 Z 8 erfolgt die entsprechende terminologische Anpassung infolge der Aufnahme des neuen § 45b.

Zu Art. I Z 42 (§ 36 Abs. 2a):

Durch die Konkretisierung des Zeitraums für die Wahlen der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten wird einerseits die mit dieser Bestimmung beabsichtigte geordnete und chronologische Durchführung der Wahlen - zunächst der Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und erst danach der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten - sichergestellt. Andererseits wird dadurch gewährleistet, dass ein ausreichender Zeitraum für die Erstellung des korrekten Wählerverzeichnisses und für die Ausschreibung der Wahlen der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 iVm. § 5 der Oö. Feuerwehrwahlordnung).

Gleiches gilt insbesondere für die Wahlen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten, deren bzw. dessen Stellvertretung und der sogenannten Viertelvertreterinnen bzw. Viertelvertreter.

Zu Art. I Z 44 (§ 37 Abs. 1 Z 9):

Die Streichung der bzw. des bislang als stimmberechtigtes Mitglied angeführten technischen Sachverständigen konnte durch die geänderten Anforderungen bei der Aufbereitung technischer Themen für die Landes-Feuerwehrleitung erfolgen. Die nunmehr durch die jeweilige Fachabteilung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands oder durch Gremien mit besonderer Fachkenntnis ausgearbeiteten Themengebiete sollen soweit aufbereitet sein, dass alle Mitglieder der Landes-Feuerwehrleitung grundsätzlich - ohne eine weitere Fachexpertise dazu einholen zu müssen - darüber abstimmen können. Zudem können für die Behandlung einzelner Angelegenheiten, die tatsächlich einen besonderen Sachverstand und erläuternde Ausführungen erfordern, gemäß § 37 Abs. 6 Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Zu Art. I Z 45 (§ 37 Abs. 1a):

Die Aufnahme der Landes-Feuerwehrjugendreferentin bzw. des Landes-Feuerwehrjugendreferenten als ständiges beratendes Mitglied in die Landes-Feuerwehrleitung hat sich in der Praxis als zielführend erwiesen und soll die Einbeziehung der Feuerwehrjugend in die Entscheidungsprozesse der Landes-Feuerwehrleitung sicherstellen. Die Bestellung der Landes-Feuerwehrjugendreferentin bzw. des Landes-Feuerwehrjugendreferenten erfolgt durch die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. den Landes-Feuerwehrkommandanten.

Zu Art. I Z 47 und 49 (§ 37 Abs. 2):

Die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands (§ 37 Abs. 4) zählte auch bereits bisher zu den Aufgaben der Landes-Feuerwehrleitung, war aber bislang nicht explizit als solche im § 37 Abs. 2 enthalten.

Durch die neue Bestimmung des § 45b Abs. 3 und die darin enthaltene Aufgabe der Landes-Feuerwehrleitung war auch diese im § 37 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Aufnahme der Generalklausel dient dazu, sämtliche auch in sonstigen Bestimmungen der Landes-Feuerwehrleitung zugeteilten Aufgaben abzudecken. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Aufzählungen im § 37 Abs. 2 nicht abschließend sind.

Zu Art. I Z 50 (§ 37 Abs. 7):

Der letzte Satz des § 37 Abs. 7 kann angesichts der neuen Bestimmung des § 50a entfallen.

Zu Art. I Z 51 (§ 38 Abs. 4):

Dieser einleitende Satz dient der Klarstellung und legt fest, dass Beschlüsse der organisationsinternen Meinungsbildung dienen. Eine Bindung an diese Beschlüsse ist nicht gegeben.

Zu Art. I Z 53 (§ 42 Abs. 1 Z 7):

Durch die Reduktion auf eine „Anregung“ in Abs. 1 Z 7 wird der Praxis entsprechend Rechnung getragen und im Sinn eines durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband organisierten und finanzierten Stützpunktwesens die Entscheidung über die Bildung der Stützpunkte dem Oö. Landes-Feuerwehrverband übertragen und somit auch eine klare, stimmige gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten (siehe insbesondere auch § 34 Abs. 2 Z 7) bewirkt.

Zu Art. I Z 55 (§ 42 Abs. 9):

Die Genehmigung finanzieller Mittel (zB Voranschlag, Rechnungsabschluss) stellt eine Aufgabe der Landes-Feuerwehrleitung gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 („die Finanz- und Vermögensgebarung“) dar. Die Verwendung dieser genehmigten Mittel erfolgt grundsätzlich durch die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. den Landes-Feuerwehrkommandanten (vgl. § 39 Abs. 1 Z 1: Vertretung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands nach außen). § 42 Abs. 9 sieht nunmehr die Einrichtung der jeweiligen Bezirkskonten durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband sowie die Verwaltung dieser Konten durch die zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten vor, die (als Organ des Oö. Landes-Feuerwehrverbands) im Namen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten erfolgt. Da die Bezirks-Feuerwehrkommandanten nicht über Rechtspersönlichkeit verfügen, jedoch zweckmäßigerweise Gelder zu verwalten haben (etwa im Zusammenhang mit Bezirksbewerben, Ausbildungsveranstaltungen udgl.), die dem Bezirk zugeordnet sind, sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Zu Art. I Z 52 und 57 (§§ 41, 45a, 45b und 45c samt Überschriften):

Im § 45a ist die Einrichtung einer Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen- und Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz vorgesehen. Es wird klargestellt, dass diese kein Organ gemäß § 36 Abs. 1 des Oö. Landes-Feuerwehrverbands ist.

Die gesetzliche Aufgabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, eine Landes-Feuerwehrscheule zu betreiben, wird der weitgehend bereits jetzt gegebenen Praxis entsprechend nunmehr auch im Gesetzestext im neuen § 45b ausdrücklich aufgenommen und erweitert, um damit gleichzeitig den immer umfangreicheren Angeboten und Aufgaben der Landes-Feuerwehrscheule Rechnung zu tragen.

Die Nachfrage nach feuerwehrspezifischen Spezialausbildungen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und zeigt, dass sich die Mitglieder auch außerhalb der Einrichtungen des Verbands (bei privaten Anbietern) weiterbilden. Um die Ausbildungsqualität und damit verbunden die Schlagkraft zu sichern, scheint es letztlich geboten, die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit der Erweiterung und Anpassung des Ausbildungsangebots zu schaffen.

Im Speziellen entspricht die im § 45b Abs. 3 enthaltene Erweiterungsmöglichkeit der feuerwehrspezifischen Aus- und Fortbildungsangebote über die Kernaufgaben hinaus dem ständig wachsenden Bedarf und den Anforderungen, mit welchen die Feuerwehren konfrontiert sind. Unter Hinweis auf § 34 Abs. 2 Z 2 wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sich diese Erweiterungsmöglichkeit nicht ausschließlich auf die Landes-Feuerwehrscheule beschränken muss.

Über die gesetzlich vorgesehenen Aus- und Fortbildungen hinaus können Aus- und Fortbildungen allerdings nur insoweit angeboten werden, als dadurch die Kernaufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands nicht wesentlich beeinträchtigt werden und ein entsprechender Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vorliegt.

Aus systematischen Gründen entfällt der bisherige § 41 und wird die Regelung über die Leiterin bzw. den Leiter der Landes-Feuerwehrscheule nach der im § 45b neu aufgenommenen Regelung über die Landes-Feuerwehrscheule nunmehr in § 45c eingefügt.

Im § 45c Abs. 1 entfallen die spezifischen Anforderungen an die Ausbildung, welche eine Leiterin bzw. ein Leiter der Landes-Feuerwehrscheule erfolgreich abgeschlossen haben muss. Diese gesetzlich festgelegten Qualifikationen sind im Vergleich zu anderen Führungspositionen systemfremd, da beispielsweise auch die Leiterin bzw. der Leiter des Landes-Katastrophenschutzes keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Ausbildung und Qualifikationen erfüllen muss und im Allgemeinen eine derartige gesetzliche Festlegung auch bei anderen vergleichbaren Unternehmen bzw. Organisationen in der Regel nicht vorgesehen ist. Wie bei allen entsprechenden Positionen wird auch die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Landes-Feuerwehrscheule durch eine detaillierte Stellenbeschreibung und ein mehrstufiges Auswahlverfahren ermittelt. Zum anderen behält man sich somit die Möglichkeit vor, auf wechselnde Anforderungen, die mit dieser Position verbunden sind, zu reagieren. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrscheule beispielsweise über Kompetenzen im Wissens- und Qualitätsmanagement sowie in der Entwicklung neuer Angebote und der damit verbundenen Umsetzung (zB neuer Lehr- und Lernmethoden) verfügen muss.

Zu Art. I Z 58 (§§ 50a bis 50d samt Überschriften):

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass Vorkehrungen wie die Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen für die Aufrechterhaltung der Funktion von Kollegialorganen wichtig sind. Die gesetzlichen Bestimmungen sind erforderlich, um die Beschlussfassung rechtlich zu ermöglichen.

§§ 50a und 50b sehen daher nunmehr für begründete Ausnahmefälle vor, dass Feuerwehrkommanden nach § 17 und die Landes-Feuerwehrleitung Beschlüsse im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz fassen können. Die Beschränkung auf diese beiden Kollegialorgane ergibt sich einerseits aus der Bedeutung der von diesen Organen zu fassenden Beschlüsse und andererseits aus der Größe der Organe. So ist ein Umlaufbeschluss etwa für die Vollversammlung nicht geeignet.

Da grundsätzlich der persönlichen Zusammenkunft der Vorzug zu geben ist, sind Beschlussfassungen im Umlaufweg und in einer Videokonferenz auf begründete Ausnahmefälle, in denen eine persönliche Zusammenkunft nicht oder nur erschwert möglich ist, zB in Krisenzeiten, eingeschränkt. Diese Beschränkung soll dem Gedanken Rechnung tragen, dass Kollegialakte aus einer Phase der Beratung und einer Phase der Beschlussfassung bestehen und in zeitlich oder örtlich asynchronen Formen der kollegialen Willensbildung vor allem die Phase der Beratung beschränkt wird. Auf Grund dieser Überlegung sollen Beschlussfassungen im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz überdies nur dann möglich sein, wenn sich dagegen von den Mitgliedern kein Widerspruch erhebt.

Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens oder einer Videokonferenz kommt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, das ist jeweils die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr und die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant bei der Landes-Feuerwehrleitung, besondere Bedeutung zu, zumal es an dieser Person liegt, den Ausnahmefall festzustellen und zu begründen.

Die Beschlusserfordernisse orientieren sich an §§ 17 und 37 mit der Besonderheit, dass das Präsenzquorum im Umlaufverfahren durch die abgegebenen Stimmen ermittelt wird und damit eine nicht abgegebene Stimme nicht als Gegenstimme gewertet werden kann. Nähere Details zum Umlaufverfahren und zur Videokonferenz sind in den Dienstordnungen zu regeln.

Da nach dem Oö. FWG 2015 einige Organe und Gremien Sitzungen in einem bestimmten Turnus, in einer bestimmten Anzahl während eines bestimmten Zeitraums oder auf Verlangen einzuberufen haben, wird im § 50c nunmehr auch der Entfall dieser Verpflichtung als ultimo ratio vorgesehen.

§ 50d Abs. 1 enthält auf Grund der Vielfalt der im Oö. FWG 2015 enthaltenen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten eine allgemein formulierte Ermächtigung für die Behörden nach § 3 Abs. 2 - das sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Bezirksverwaltungsbehörde sowie die

Landesregierung -, die Feuerwehren und den Oö. Landes-Feuerwehrverband, entsprechend ihrer Aufgaben bzw. Zuständigkeiten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Da die Mitgliederverwaltung nicht den Behörden (gemäß § 3 Abs. 2), sondern den Feuerwehren und dem Oö. Landes-Feuerwehrverband obliegt, werden lediglich diese ermächtigt, zu diesem Zweck die dafür erforderlichen, demonstrativ aufgezählten Daten zu verarbeiten (Abs. 2). Dabei dürfen nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Mitgliederverwaltung erforderlich sind, wie etwa bei den zivilen und militärischen Kenntnissen die Erfahrung mit Auslandseinsätzen, Kenntnisse, die man im Präsenzdienst oder der militärischen Laufbahn erworben hat (etwa Sprengbefugnis oder Einsatztaucherfahrung), sowie die Erfahrung in der Leitung von Einsätzen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO umfassen die Ermächtigungen nach Abs. 1 und 2 auch die Verarbeitung jener besonderen Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere von Gesundheitsdaten), die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses an der Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerwehr durch geistig und körperlich geeignete Personen (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) erforderlich sind (Abs. 3).

Abs. 4 enthält im Hinblick auf die Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten als gemeinsam Verantwortliche nach Abs. 1 und Abs. 2 - unter Achtung des Art. 26 DSGVO - die Klarstellung, dass in diesen Fällen die Erfüllung der aufgezählten datenschutzrechtlichen Pflichten jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden, obliegt.

Zu Art. II (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Dieses Landesgesetz soll mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Das Anhörungsrecht der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 ist für Bescheidverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eingeleitet werden, anzuwenden.

Die Frist von drei Monaten für die Durchführung der Wahl infolge Neugründung und Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren gilt für Freiwillige Feuerwehren, deren Neugründung oder Fusionierung nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in das Feuerwehrbuch eingetragen werden.

Die Verkürzung der Frist sowie die Möglichkeit der Fristerstreckung für die Erfüllung der Wahlvoraussetzung ist auf Wahlen und Bestellungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen stattfinden, anzuwenden.

Die maximale Bestellsdauer von einem Jahr gilt für provisorische Bestellungen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorgenommen werden.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2024), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 24. Juni 2024
Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin

Landesgesetz
mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Eintrag zu § 2 lautet:

„§ 2 Aufgaben und sonstige Leistungen der Feuerwehren“

b) Der Eintrag zu § 11 lautet:

„§ 11 Bekleidung“

*c) Der Eintrag „§ 41 Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerweherschule“ **entfällt**.*

d) Nach § 45 werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 45a Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen- und Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz

§ 45b Landes-Feuerweherschule

§ 45c Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerweherschule“

e) Nach § 50 werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 50a Umlaufbeschlüsse

§ 50b Videokonferenzen

§ 50c Entfall von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen

§ 50d Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ziel der Feuerwehren ist es, ihre Aufgaben in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität und Quantität unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Wirkungsorientierung zu erfüllen. Unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einsatzkräfte sind insbesondere im Fall akuter oder drohender Gefahr Leben von Menschen zu retten und sie vor körperlichem Schaden zu bewahren, Tiere zu retten und die Umwelt und Infrastruktur vor Schaden und Schadensausdehnung zu schützen. Weiters können die Feuerwehren durch Aktivitäten und Projekte im Bereich der Prävention und der Vorsorge, insbesondere durch Bildungs- und Forschungsarbeit, tätig werden. Die Feuerwehren haben sich dabei an den nationalen und internationalen Standards zu orientieren und können durch eigenständige bzw. gemeinsam mit Kooperationspartnern betriebene Forschung zur Weiterentwicklung dieser Standards beitragen. Zur Sicherung des Bestands, der Verfügbarkeit und der Schlagkraft der Feuerwehren ist überdies eine gezielte Jugend- und Nachwuchsarbeit sowie eine nachhaltige Kameradschaftspflege durchzuführen und darüber hinaus die Bedeutung der

Feuerwehren für die Aufrechterhaltung der ländlichen Strukturen zu berücksichtigen. Diese Ziele können in einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 näher konkretisiert werden.“

3. Die Überschrift zu § 2 lautet:

„§ 2

Aufgaben und sonstige Leistungen der Feuerwehren“

4. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus entsprechende Bildungsmaßnahmen sowie Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu setzen.“

5. Im § 2 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Jede Feuerwehr ist berechtigt, in anderen Bundesländern und im Ausland

1. über Anforderung Hilfe zu leisten, insbesondere im Rahmen des EU-Zivilschutzmechanismus (EU Civil Protection Mechanism - UCPM) oder auf Grund bestehender bilateraler Übereinkommen, sowie
2. an Übungen und Ausbildungen teilzunehmen,

für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist. Solche Hilfeleistungen und Teilnahmen dürfen überdies nur insoweit erbracht werden, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die zuständige Pflichtbereichskommandantin bzw. der zuständige Pflichtbereichskommandant zustimmt.“

6. Im § 3 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „In den“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

7. Im § 4 Abs. 6 Z 2 wird nach dem Wort „Schlagkraft“ die Wortfolge „, insbesondere bei Freiwilligen Feuerwehren die Angabe, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 bis zur Wahl und die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 und 6 bis zur Bestellung ausüben werden sowie einen entsprechenden Wahlvorschlag; bei Betriebsfeuerwehren die Angabe, welche Mitglieder die Kommandofunktionen gemäß § 17 Abs. 3 bis zur Bestellung ausüben werden“ eingefügt.

8. Im § 4 Abs. 6 Z 3 wird nach dem Wort „Freiwilligen Feuerwehr“ die Wortfolge „, ausgenommen im Fall einer Fusionierung,“ eingefügt.

9. Im § 4 Abs. 8 Z 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und werden danach folgende Z 3 und 4 eingefügt:

- „3. die Frist gemäß § 24 Abs. 1b abgelaufen ist oder
- 4. die Frist gemäß § 27 Abs. 4 abgelaufen ist.“

10. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Dienstbekleidungsordnung“ durch das Wort „Bekleidungsordnung“ ersetzt.

11. Im § 5 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Fall einer Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren geht das Vermögen von den zusammengelegten Feuerwehren nicht auf die Standortgemeinde, sondern auf die durch die Fusionierung entstandene Freiwillige Feuerwehr über, sofern die Pflichtbereichsgemeinden nichts anderes festlegen.“

12. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen einer Kommandantin bzw. eines Kommandanten einer Feuerwehr, die ihren Standort im Pflichtbereich hat, ist vor der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. der Gemeinderäte über den Bescheid die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor zu hören.“

13. Im § 9 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant kann - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben - zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben mit deren Einverständnis Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereichs zur Unterstützung heranziehen. Die Kommandantinnen bzw. Kommandanten sind dabei an die Weisungen der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten gebunden.“

14. Im § 9 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Grundausbildung“ durch die Wortfolge „grundlegenden Ausbildungen“ ersetzt.

15. § 11 lautet:

„§ 11

Bekleidung

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Feuerwehren verbindliche Bekleidungsordnung zu erlassen. Darin ist das Nähere über die Dienst-, Einsatz- und sonstige Bekleidung sowie über die Gestaltung der Dienstränge und Dienstabzeichen zu regeln. Die

Bekleidungsordnung ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Bekleidungsordnung binnen zwei Monaten zu versagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstößt. Für den Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Landesregierung ist die Bekleidungsordnung nach Zustimmung, ansonsten nach ungenütztem Ablauf dieser Frist auf der Homepage des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu veröffentlichen.

(2) Vor Erlassung der Bekleidungsordnung gemäß Abs. 1 sind der Oberösterreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.

(3) Für Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant - ergänzend zur Bekleidungsordnung gemäß Abs. 1 - die maßgeblichen Bekleidungsvorschriften in einer eigenen Bekleidungsordnung unter Beachtung der jeweiligen Dienstvorschriften der Gemeinde und der generellen Vorgaben der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands regeln.“

16. Im § 12 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Grundausbildung“ durch die Wortfolge „grundlegenden Ausbildungen“ ersetzt.

17. Im § 12 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Ausbildungsangebote des Oö. Landes-Feuerwehrverbands stellen einen Teil der Aus- und Fortbildung für Betriebs- und Berufsfeuerwehren dar, sofern deren Inhalte nicht im Rahmen spezieller Ausbildungsformate gemäß den Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands vermittelt werden.“

18. Im § 14 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Kommen im Pflichtbereich Kräfte der Berufsfeuerwehr und zumindest einer Freiwilligen Feuerwehr am selben Einsatzort gleichzeitig zum Einsatz, obliegt bis zum Eintreffen der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters gemäß Abs. 1 die Einsatzleitung jener Offizierin bzw. jenem Offizier der Berufsfeuerwehr, die bzw. der gemäß den innerdienstlichen Vorschriften dafür vorgesehen ist.“

19. Im § 17 Abs. 1 Z 6 wird zu Beginn das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

20. Im § 17 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Ablehnung des Antrags“ durch das Wort „Gegenstimme“ ersetzt.

21. Im § 18 Abs. 5 wird nach dem Wort „erforderlich“ die Wortfolge „; eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme“ eingefügt.

22. Im § 19 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „Organisation“ die Wortfolge „einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung“ und Z 4 entfällt. Z 5 bis 10 erhalten die Bezeichnung „4.“ bis „9.“.

23. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen“ durch die Wortfolge „Übungen oder Ausbildungs- und Bildungsveranstaltungen“ und die Wortfolge „Übung oder der Ausbildungsveranstaltung“ durch die Wortfolge „Übung oder der Ausbildungs- und Bildungsveranstaltung“ ersetzt.

24. Im § 22 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Der Ausschluss aus einer Feuerwehr steht einer erneuten Mitgliedschaft nicht entgegen.“

25. Im § 23 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „, wobei die gesundheitliche Eignung auch dann zu bejahen ist, wenn eine auf gewisse Tätigkeiten beschränkte Feuerwehrtauglichkeit von einer Ärztin bzw. einem Arzt bestätigt wurde“ eingefügt.

26. Im § 23 Abs. 9 wird in Z 1 der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und in Z 2 nach dem Wort „Feuerwehrmitglied“ die Wortfolge „durch sein Verhalten die Kameradschaft in solchem Maße beeinträchtigt hat, dass mit einer nachhaltigen Schädigung der Schlagkraft zu rechnen ist, oder“ eingefügt und der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

27. Im § 23 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) Im Fall der Fusionierung Freiwilliger Feuerwehren geht die ursprüngliche Mitgliedschaft zu einer der zusammengelegten Feuerwehren mit der Eintragung der neuen Feuerwehr auf diese über.“

28. Im § 24 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Bei Neugründung und Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren hat die Wahl binnen drei Monaten nach deren Eintragung im Feuerwehrbuch zu erfolgen.“

29. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Feuerwehrmitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie die Voraussetzungen der Z 3 spätestens zwei Jahre bzw. der Z 4 spätestens sechs Monate nach der Wahl erbringen werden. In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, ist die Zwei-Jahres-Frist auf Antrag des Feuerwehrmitglieds von der Landes-

Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes mit Bescheid zu verlängern.“

30. Im § 24 Abs. 4 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.

31. Im § 26 Abs. 4 wird die Wortfolge „frei geworden“ durch die Wortfolge „erloschen“ ersetzt.

32. Im § 26 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für den Fall, dass die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten erloschen ist, hat die bisherige Stellvertreterin bzw. der bisherige Stellvertreter diese Funktion bis zur Nachbesetzung auszuüben. Bis zur Nachbesetzung einer Kommandantenfunktion, für die auch keine Stellvertretung vorhanden ist, ist die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts-Feuerwehrkommandant und in weiterer Folge die jeweilige übergeordnete Funktion zuständig.“

33. Im § 27 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Wahl bzw. die Bestellung“ die Wortfolge „, auf welche jeweils unverzüglich, zumindest jedoch alle drei Monate durch den Wahlausschuss bzw. durch das Feuerwehrkommando hinzuwirken ist,“ eingefügt.

34. Im § 27 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Eine provisorische Bestellung gemäß Abs. 1 ist für längstens ein Jahr möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine weitere provisorische Bestellung unzulässig.“

35. Im § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „oder“ die Wortfolge „die Landes-Feuerwehrleitung“ durch die Wortfolge „den Oö. Landes-Feuerwehrverband“ und nach der Wortfolge „in diesem Fall hat“ die Wortfolge „die Landes-Feuerwehrleitung“ durch die Wortfolge „der Oö. Landes-Feuerwehrverband“ ersetzt.

36. Im § 30 Abs. 7 Z 2 wird das Wort „und“ durch die Wortfolge „, wobei die gesundheitliche Eignung auch dann zu bejahen ist, wenn eine auf gewisse Tätigkeiten beschränkte Feuerwehrtauglichkeit von einer Ärztin bzw. einem Arzt bestätigt wurde,“ ersetzt.

37. Im § 30 Abs. 10 wird die Wortfolge „der Überstellung“ durch die Wortfolge „des Übertritts“ ersetzt.

38. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Fehlen einer Voraussetzung nach Abs. 1 Z 3 und 4 ist die Bestellung mit der Auflage zu versehen, dass die fehlenden Voraussetzungen der Z 3 innerhalb von zwei Jahren bzw. der Z 4 innerhalb von sechs Monaten ab der Bestellung erfüllt werden. In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, ist die Zwei-Jahres-Frist auf Antrag des Feuerwehrmitglieds von der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes mit Bescheid zu verlängern.“

39. Im § 31 Abs. 8 wird die Wortfolge „frei geworden“ durch die Wortfolge „erloschen“ ersetzt.

40. Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Landeshauptstadt Linz“ durch das Wort „Oberösterreich“ ersetzt.

41. Im § 34 Abs. 2 Z 8 entfällt die Wortfolge „als Ausbildungsstätte“.

42. Im § 36 Abs. 2a wird die Wortfolge „bis zum 31. März“ durch die Wortfolge „zwischen 15. Februar und 31. März“ und die Wortfolge „bis zum 31. Mai“ durch die Wortfolge „zwischen 15. April und 31. Mai“ ersetzt.

43. Im § 36 Abs. 5 wird das Wort „Dienstbekleidung“ durch das Wort „Bekleidung“ und das Wort „Dienstbekleidungsordnung“ durch das Wort „Bekleidungsordnung“ ersetzt.

44. Im § 37 Abs. 1 entfällt die Z 9 und erhält die Z 10 die Bezeichnung „9.“.

45. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Landes-Feuerwehrleitung gehört als beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung die Landes-Feuerwehrjugendreferentin bzw. der Landes-Feuerwehrjugendreferent an.“

46. Im § 37 Abs. 2 wird in Z 1 das Wort „Dienstbekleidungsordnungen“ durch die Wortfolge „der Bekleidungsordnung“ ersetzt.

47. Im § 37 Abs. 2 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. die Erlassung der Geschäftsordnung gemäß § 37 Abs. 4;“

48. Im § 37 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Grundausbildung“ durch die Wortfolge „grundlegenden Ausbildungen“ ersetzt.

49. Im § 37 Abs. 2 wird in Z 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 16 und 17 eingefügt:

„16. die Beschlussfassung gemäß § 45b Abs. 3;

17. die Durchführung der ihr durch dieses Landesgesetz ausdrücklich übertragenen weiteren Aufgaben.“

50. Im § 37 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

51. Im § 38 Abs. 4 wird zu Beginn folgender Satz eingefügt:

„Beschlüsse sind bei Bedarf über grundsätzliche Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu fassen und dienen der organisationsinternen Meinungsbildung.“

52. § 41 samt Überschrift entfällt.

53. Im § 42 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „Anregung der“ eingefügt.

54. Im § 42 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, ist diese Frist auf Antrag des Feuerwehrmitglieds von der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes mit Bescheid zu verlängern.“

55. Im § 42 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für jeden Bezirk eigenständige Bezirkskonten zu führen, die durch die jeweils zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder eines von ihr bzw. ihm damit betrauten Mitglieds des Bezirks-Feuerwehrkommandos im Namen der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten verwaltet werden, um die laufenden finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten der Bezirke zu führen. Die näheren Details sind in der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu regeln.“

56. Im § 43 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„In besonders begründeten Fällen, insbesondere im Krisen- oder Katastrophenfall, ist diese Frist auf Antrag des Feuerwehrmitglieds von der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor längstens um die Dauer des Hinderungsgrundes mit Bescheid zu verlängern.“

57. Nach § 45 werden folgende §§ 45a bis 45c samt Überschriften eingefügt:

„§ 45a

Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen- und Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz

Um einen ständigen Austausch der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen und Bezirks-Feuerwehrkommandanten insbesondere im Hinblick auf feuerwehrspezifische Entwicklungen und Strategien zu gewährleisten, wird eine Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen- und Bezirks-Feuerwehrkommandantenkonferenz eingerichtet. Diese besteht aus allen aktiven Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen und Bezirks-Feuerwehrkommandanten und der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren gemäß § 37 Abs. 1 Z 8. Den Vorsitz führt die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant. Die näheren Details sind in der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu regeln.

§ 45b

Landes-Feuerweherschule

(1) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat die Landes-Feuerweherschule als Ausbildungsstätte und Bildungseinrichtung mit Internat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aus- und Fortbildungspflichten einzurichten, zu betreiben und zu erhalten. Dazu hat er ein entsprechendes Lehrveranstaltungsprogramm zur Verfügung zu stellen, welches in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet ist, den Aus- und Fortbildungsbedarf der Feuerwehren in Oberösterreich abzudecken.

(2) Die Landes-Feuerweherschule hat in ihrem Zuständigkeitsbereich zudem einen Forschungsauftrag in den Bereichen der Lehrgangsinhalte und deren Vermittlung und hat die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse in das Lehrgangsprogramm aufzunehmen. Dies ist durch ein verpflichtendes Qualitäts- und Wissensmanagement sicherzustellen.

(3) Über Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung kann der Oö. Landes-Feuerwehrverband Aus- und Fortbildungen, die über seine gesetzliche Aus- und Fortbildungsverpflichtung hinausgehen, anbieten oder durch Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen oder Anbietern feuerwehrspezifischer Aus- und Fortbildungen zur Verfügung stellen, sofern dadurch die Kernaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 45c

Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerweherschule

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerweherschule wird von der Landes-Feuerwehrleitung mit Bescheid ernannt.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerweherschule ist Bedienstete bzw. Bediensteter des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und Hilfsorgan der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-

Feuerwehrinspektors. Als Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerwehrschieule ist sie bzw. er auch Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Bediensteten, die der Landes-Feuerwehrschieule zur Dienstleistung zugeteilt sind.

(3) Für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung hat die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschieule für ihre bzw. seine Vertretung durch ein fachlich geeignetes Organ oder Hilfsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu sorgen. Ist sie bzw. er länger als zwei Monate verhindert, hat die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant über Vorschlag der Landes-Feuerwehrleitung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Zeit der Verhinderung mit Bescheid zu ernennen.“

58. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50d samt Überschriften eingefügt:

„§ 50a

Umlaufbeschlüsse

(1) Für Kollegialorgane nach §§ 17 und 37 ist in begründeten Ausnahmefällen eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat den Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung sowie den im Umlauf zu erledigenden Antrag allen Mitgliedern des Kollegialorgans unter Setzung einer angemessenen Frist von zumindest sieben Tagen schriftlich unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, zu übermitteln. Die Anträge müssen begründet und so gefasst sein, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Für das Zustandekommen sowohl des Beschlusses auf Durchführung einer Umlaufabstimmung als auch des Beschlusses des im Umlauf zu erledigenden Antrags haben bei Kollegialorganen nach § 17 mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, und beim Kollegialorgan nach § 37 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils jedenfalls die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, ihre Stimme abzugeben. Die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt.

(4) Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied, das seine Stimme abgegeben hat, eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrags verlangt, also den Antrag auf Durchführung einer Umlaufbestimmung ablehnt. Diesfalls ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Für das Zustandekommen des im Umlauf zu erledigenden Antrags ist die Zustimmung der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Frist in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Mit der Protokollierung ist der Beschluss wirksam.

(7) Die näheren Details über die Beschlussfassung im Umlaufweg sind in den Dienstordnungen zu regeln.

§ 50b

Videokonferenzen

(1) Kollegialorgane nach §§ 17 und 37 können in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden Sitzungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen und auf diesem Weg Beschlüsse fassen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat allen Mitgliedern des Kollegialorgans schriftlich unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, alle für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sowie eine Begründung für die Durchführung einer Videokonferenz vollständig zu übermitteln und dabei auch die dafür vorgesehene technische Anwendung bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss im Rahmen einer Videokonferenz kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied vor oder während der Videokonferenz, aber jedenfalls vor Beschlussfassung, die Durchführung der Beschlussfassung im Rahmen der Videokonferenz ablehnt. Diesfalls ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Für eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung §§ 17 Abs. 5 und 37 Abs. 7 sinngemäß.

(5) Die Teilnahme an der Abstimmung sowie das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden in einem Protokoll zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(6) Im Rahmen einer Videokonferenz können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden. Soweit Sitzungen nicht öffentlich sind, ist durch die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz zu gewährleisten, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt ist.

(7) Die näheren Details über die Abhaltung von Videokonferenzen sind in den Dienstordnungen zu regeln.

§ 50c

Entfall von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen

Ist die Abhaltung von Sitzungen von Kollegialorganen und sonstigen Gremien, die auf Grund dieses Gesetzes in einem bestimmten Turnus, in einer bestimmten Anzahl während eines bestimmten Zeitraums oder auf Verlangen einzuberufen sind, wegen eines zwingenden Hinderungsgrundes, insbesondere im Krisen- und Katastrophenfall, nicht möglich und kommt auch eine Abhaltung im Umlaufweg oder die Durchführung der Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nicht in Betracht oder ist dies für dieses Kollegialorgan nicht vorgesehen, so entfällt die Verpflichtung. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Sitzung unverzüglich nachzuholen.

§ 50d

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Behörden nach § 3 Abs. 2, die Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, die zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten.

(2) Zum Zweck der Mitgliederverwaltung sind die Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, insbesondere folgende personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die aktuelle oder potentielle Mitglieder einer Feuerwehr oder eines Organs bzw. einer sonstigen Einrichtung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind, gemeinsam zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname(n);
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. Titel und akademische Grade;
5. Lichtbild oder Bilddateien;
6. Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters;
7. Sozialversicherungsnummer;
8. Adresse, elektronische Kontaktdaten und sonstige Erreichbarkeitsdaten;
9. Bankdaten;
10. Lenkberechtigungen;
11. Gesundheitsdaten, sofern diese zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den Feuerwehrdienst erforderlich sind;
12. Daten über Ausbildung, Beruf- und Fachkenntnisse, insbesondere Schul- und Berufsbildung, ausgeübter Beruf sowie sonstige zivile und militärische Kenntnisse und Fertigkeiten;
13. feuerwehrspezifische Daten, insbesondere Stammblattnummer, Eintritt, Austritt, Unterbrechung der Dienstzeit, Entlassung, Dienstgrad, Funktion, Ausbildung, Prüfungen, besondere Berechtigungen und Auszeichnungen.

(3) Die Ermächtigungen nach Abs. 1 und 2 umfassen unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(4) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.“

59. Im § 51 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „Dienstbekleidung, die Einsatzbekleidung“ durch die Wortfolge „Bekleidung iSd. Bekleidungsordnung nach § 11“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. I Z 12 (§ 9 Abs. 1 Oö. FWG 2015) gilt für Bescheidverfahren, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eingeleitet werden.

(3) Art. I Z 28 (§ 24 Abs. 1b Oö. FWG 2015) gilt für Freiwillige Feuerwehren, deren Neugründung oder Fusionierung nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in das Feuerwehrbuch eingetragen werden.

(4) Art. I Z 29, 54 und 56 (§ 24 Abs. 3, § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 Oö. FWG 2015) gelten für Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchgeführt werden.

(5) Art. I Z 34 (§ 27 Abs. 4 Oö. FWG 2015) gilt für provisorische Bestellungen, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommen werden.

(6) Art. I Z 38 (§ 31 Abs. 2 Oö. FWG 2015) gilt für Bestellungen, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erfolgen.